

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 48/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Mai 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r
und Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Februar 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger, von Beruf Rechtsanwalt, begehrt die Feststellung, dass die in dem Mahnschreiben der Beklagten vom 14. November 2002 bezeichnete Forderung in Höhe von insgesamt 1.597,38 Euro gegen ihn nicht besteht. Seine gegen den Bescheid der Beklagten vom 12. Juni 2002 in Gestalt des Widerspruchbescheids vom 7. Oktober 2002 erhobene Klage hatte weder erst- noch zweitinstanzlich Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Lüneburg vom 29. Juni 2005; Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen <LSG> vom 28. Februar 2006).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger am 22. März 2006 Beschwerde eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 3. April 2006 begründet. Er trägt im Einzelnen vor, das Urteil des LSG sei inhaltlich grob mangelhaft. Die Vorschriften über eine ordnungsgemäße Zustellung seien völlig unbeachtet geblieben, eine gebotene Sachaufklärung oder das Abgeben von rechtlichen Hinweisen seien weder vor den Urteilen gegeben worden, noch enthielten die Urteile selbst wertvolle Darstellungen. Die ganze Sache habe laienhafte Züge; weitere Äußerungen auf diesem Niveau würden nicht abgegeben.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der Kläger bereits keinen in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgrund bezeichnet hat. Vielmehr übt er - entsprechend seiner Ankündigung - lediglich Kritik am Inhalt der Entscheidung des LSG; dies genügt für die Zulassung der Revision jedoch nicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 4 Der Senat konnte deshalb, weil es an der erforderlichen Darlegung fehlt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG), ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

